

Anhang zum

# Allgemeinen Studienreglement über die Weiterbildung bei der FernUni Schweiz

## «CAS Verwaltungsstrafrecht»

Der folgende Anhang betrifft das «CAS Verwaltungsstrafrecht». Er wurde mit Rektoratsbeschluss vom 20.01.2026 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Brig, 20.01.2026



Prof. Dr. Nicolas Rothen  
Rektor



Prof. Dr. Corinna Martarelli  
Vizerektorin Lehre

## Inhaltsverzeichnis

### CAS Verwaltungsstrafrecht

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand	1
Art. 2 Studienplan	1
II. Studium	1
Art. 3 Weiterbildungsnachweis	1
Art. 4 Unterrichtsmethode	1
Art. 5 Validierung	2
Art. 6 Ablauf und Dauer	2
Art. 7 Minimale und maximale Teilnehmerzahl	2
Art. 8 Verschiebung oder Stornierung eines Weiterbildungsprogramms	2
III. Zulassung	2
Art. 9 Zulassungsbedingungen	2
Art. 10 Zulassungsprozess	2
Art. 11 Voraussetzungen	3
Art. 12 Studiengebühren	3

## CAS Verwaltungsstrafrecht

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieser Anhang zum Allgemeinen Studienreglement über die Weiterbildung bei der FernUni Schweiz (AStudRWB) regelt die Rahmenbestimmungen bezüglich des «CAS Verwaltungsstrafrecht, das von der Stiftung FernUni Schweiz organisiert wird.

<sup>2</sup> Das «CAS Verwaltungsstrafrecht» ist ein tertiäres Weiterbildungsprogramm mit 12 ECTS-Punkten.

<sup>3</sup> Ziel des «CAS Verwaltungsstrafrecht» ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten im Verwaltungsstrafrecht zu vermitteln, insbesondere in den folgenden praxisrelevanten Bereichen:

- Entstehung, Anwendungsbereich und Aufbau des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes und dessen Verhältnis zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozessordnung;
- Örtliche und sachliche Zuständigkeiten im Verwaltungsstrafrecht;
- Allgemeine Verfahrensbestimmungen;
- Besonderer Teil des VStrR und weitere ausgewählte Straftatbestände des Verwaltungsstrafrechts
- Untersuchungsverfahren, darunter die Zwangsmassnahmen, und die damit zusammenhängenden Rechtsmittel;
- Entscheidungsfindung der Verwaltung;
- Gerichtliche Beurteilung der Entscheide der Verwaltung;
- Verwaltungsstrafrecht aus der Perspektive der Behörden, der Anwaltschaft und der Gerichte.

#### Art. 2 Studienplan

Module	Titel	ECTS
M01	Einführung in das Verwaltungsstrafrecht	2
M02	Verwaltungsstrafrecht – Allgemeiner Teil	2
M03	Untersuchung der Verwaltung	2
M04	Entscheid der Verwaltung	2
M05	Gerichtliches Verfahren	2
M06	Verwaltungsstrafrecht aus anwaltlicher Perspektive	2

### II. Studium

#### Art. 3 Weiterbildungsnachweis

<sup>1</sup> Die Studierenden erhalten nach der Validierung der Module ein nach dem Bologna-System anerkanntes universitäres Weiterbildungszertifikat («Certificate of Advanced Studies Verwaltungsstrafrecht») im Umfang von 12 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System).

<sup>2</sup> Ein Diploma Supplement, das den Inhalt der Module beschreibt, wird dem Zertifikat beigelegt.

<sup>3</sup> Wenn die Validierung der Module nicht für das gesamte Weiterbildungsprogramm erfolgt, wird eine Teilnahmebescheinigung ohne ECTS-Punkte ausgestellt.

#### Art. 4 Unterrichtsmethode

Das «CAS Verwaltungsstrafrecht» wird zu 100 % online angeboten. Die Weiterbildung besteht aus Online-Aktivitäten, virtuellen Klassen, Selbststudium und Übungen. Alle Kursmaterialien stehen den Studierenden über die E-Learning-Plattform der FernUni Schweiz zum Download zur Verfügung.

## Art. 5 Validierung

Die Bestimmungen zur Validierung und Wiederholung von Modulen sind im Allgemeinen Studienreglement über die Weiterbildung bei der FernUni Schweiz (Art. 16 und 17) festgelegt.

## Art. 6 Ablauf und Dauer

- <sup>1</sup> Das «CAS Verwaltungsstrafrecht» besteht aus 6 Modulen zu je 2 ECTS-Punkten.
- <sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm kann unterbrochen und in einer späteren Durchführung fortgesetzt werden. Die Studierenden tragen das Risiko, dass das Weiterbildungsprogramm bei ungenügenden Anmeldungen im folgenden Prüfungszeitraum nicht angeboten wird.
- <sup>3</sup> Wird das «CAS Verwaltungsstrafrecht» nicht bestanden oder aufgeteilt, beträgt die maximale Dauer des Weiterbildungsprogramms 2 Jahre.
- <sup>4</sup> Das Weiterbildungsprogramm wird gemäss Nachfrage ein- bis zweimal im Jahr angeboten.
- <sup>5</sup> Alle Semester-, Programm-, Unterrichts- und Anmeldedaten werden auf der Website des Weiterbildungsprogramms veröffentlicht.

## Art. 7 Minimale und maximale Teilnehmerzahl

- <sup>1</sup> Für die Durchführung ist eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen erforderlich. Wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, wird das «CAS Verwaltungsstrafrecht» nicht durchgeführt. Teilnehmende, die sich bereits angemeldet haben, können ihre Anmeldung für eine spätere Durchführung beibehalten oder zurückziehen. In diesem Fall wird die Studiengebühr zurückerstattet. Ihre Entscheidung muss dem Dienst Weiterbildung schriftlich mitgeteilt werden.
- <sup>2</sup> Um die Qualität des Unterrichts zu gewährleisten, ist die maximale Teilnehmerzahl auf 20 Personen beschränkt. Unberücksichtigt bleiben Teilnehmende, die ein Modul nicht bestanden und sich erneut einschreiben oder das Weiterbildungsprogramm aufgeteilt haben (Art. 6 Abs 2).

## Art. 8 Verschiebung oder Stornierung eines Weiterbildungsprogramms

Kommt das «CAS Verwaltungsstrafrecht» nicht zustande, werden die angemeldeten Personen kurz nach Ablauf der Anmeldefrist darüber informiert. Die FernUni Schweiz haftet nicht für Schäden, die sich aus einer allfälligen Nichtdurchführung von Weiterbildungsveranstaltungen ergeben.

## III. Zulassung

### Art. 9 Zulassungsbedingungen

- <sup>1</sup> Das «CAS Verwaltungsstrafrecht» richtet sich in erster Linie an Hochschulabsolvierende mit einem Bachelor- oder Masterabschluss in Rechtswissenschaften oder einem anderen relevanten Bereich oder mit einem gleichwertigen Abschluss in Rechtswissenschaften.
- <sup>2</sup> Bewerbende ohne oder mit fachfremden Hochschul- oder gleichwertigen Abschlüssen können zugelassen werden, vorausgesetzt, sie können relevante Berufserfahrung im Bereich Verwaltungsstrafrecht oder in einem anderen vergleichbaren rechtlichen Bereich nachweisen. Das Aufnahmegesuch wird von einer Aufnahmekommission geprüft, die aus dem/der wissenschaftlichen Leiter/in des Programms, dem/der Weiterbildungskordinator/in und dem/der Leiter/in Weiterbildung besteht.

### Art. 10 Zulassungsprozess

- <sup>1</sup> Die Anmeldung erfolgt online über die Website des «CAS Verwaltungsstrafrecht».
- <sup>2</sup> Die Anmeldungen werden in der chronologischen Reihenfolge ihres Eingangs entgegengenommen und bearbeitet.
- <sup>3</sup> Das Anmeldedossier muss folgende Dokumente enthalten (unvollständig eingereichte Unterlagen werden nicht bearbeitet):

- einen aktuellen Lebenslauf,
- ein Motivationsschreiben (max. eine A4-Seite),
- eine Kopie des höchsten Bildungsabschlusses,
- eine Kopie eines Identitätsausweises (Reisepass, Personalausweis oder ein international anerkannter Identitätsausweis),
- ein Passfoto.

<sup>4</sup> Der Eingang des Anmeldedossiers wird durch eine E-Mail bestätigt.

### **Art. 11 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

<sup>2</sup> Die Weiterbildung wird zu 100 % online durchgeführt. Es liegt in eigener Verantwortung der Studierenden, über die ausreichende EDV-Ausrüstung und Kenntnisse zu verfügen.

### **Art. 12 Studiengebühren**

<sup>1</sup> Zugelassene Bewerbende erhalten zusammen mit der Bestätigung eine Rechnung über die Studiengebühr.

<sup>2</sup> Die Studiengebühr für das «CAS Verwaltungsstrafrecht» beträgt CHF 7'600.-.